

## Unkollegiales Verhalten gegenüber Weiterzubildenden

Die Sächsische Landesärztekammer ist unter anderem auch für die ärztliche Weiterbildung in Sachsen verantwortlich. Daneben nimmt sie die Berufsaufsicht über alle Mitglieder wahr.

Die Weiterbildung wird in angemessener vergüteter, hauptberuflicher Ausübung der ärztlichen Tätigkeit an zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt. Sie erfolgt unter Anleitung befugter Ärzte in praktischer Tätigkeit und theoretischer Unterweisung sowie teilweise durch die erfolgreiche Teilnahme an anerkannten Kursen.

Die Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Weiterbildungsordnung) ist für die Planung der Weiterbildung die wichtigste Grundlage. Vielfältige Förderangebote können die Entscheidung, weiterzubilden, erleichtern. Die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin wird von der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen (KVS) und den Krankenkassen in besonderer Weise gefördert.

Gegenstand der Durchführungsbestimmungen der KVS ist unter anderem, dass die genehmigten Fördermittel in voller Höhe an den Weiterzubildenden abgeführt werden. Die für den Arzt in Weiterbildung anfallenden Lohnnebenkosten (Arbeitgeberanteil) werden nicht aus den Fördermitteln bestritten. Dies ist durch den Anstellungsvertrag nachzuweisen.

Entgegen des Anstellungsvertrages und unter Bruch der Fördervereinbarung mit der KVS hat ein Mitglied dennoch monatlich weniger Lohn ausgezahlt, als es der Förderbetrag ermöglicht hätte.

In diesem Verhalten wurden Verstöße gegen § 17 Abs. 1 Nr. 13 Sächsisches Heilberufekammergesetz (SächsHKaG) in Verbindung mit

§ 19 Abs. 3 und § 29 Abs. 1 der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Berufsordnung) sowie § 16 Abs. 1 SächsHKaG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Berufsordnung gesehen (Gesetzestext nachzulesen unter: [www.slaek.de](http://www.slaek.de), Rechtsgrundlagen). Danach ist der Arzt verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihm im Zusammenhang mit seinem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Ferner haben sich Ärzte untereinander kollegial zu verhalten. Ärzte dürfen nur zu angemessenen Bedingungen beschäftigt werden. „Angemessen“ sind insbesondere Bedingungen, die dem beschäftigten Arzt eine angemessene

Vergütung gewähren sowie angemessene Zeit zur Fortbildung einräumen und die bei der Vereinbarung von Wettbewerbsverboten eine angemessene Ausgleichszahlung vorsehen.

Da also nicht nur gegen die Förderrichtlinien der KVS verstoßen worden ist, sondern auch gegen geltendes Berufsrecht, war es rechtmäßig, eine berufsrechtliche Maßnahme zu ergreifen. Das Mitglied wurde gerügt und ein Ordnungsgeld in Höhe von 1.000,00 EUR verhängt. Diese Maßnahme ist rechtskräftig.

Dr. jur. Alexander Gruner  
Leiter der Rechtsabteilung